

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88  
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw  
E-Mail [jasmin.waldvogel@bern-cci.ch](mailto:jasmin.waldvogel@bern-cci.ch)

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern  
Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern

[gs.bkd@be.ch](mailto:gs.bkd@be.ch)

Bern, 19. Juni 2026

## **Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG) – Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG).

### **I. Ausgangslage**

Der Kanton Bern unterstützt mit Ausbildungsbeiträgen Personen, deren eigene Mittel sowie jene der weiteren Verpflichteten nicht ausreichen, um die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten zu finanzieren. Die Beiträge werden subsidiär gewährt und fördern die Chancengleichheit sowie den Zugang zur Bildung. Das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG) regelt, welche Personen beitragsberechtigt sind; Einschränkungen bestehen insbesondere hinsichtlich Lebensalter und Aufenthaltsstatus. Nach geltendem Recht endet die Beitragsberechtigung mit dem vollendeten 35. Altersjahr, und vorläufig Aufgenommene sowie Personen mit Schutzstatus S sind nicht beitragsberechtigt.

Mit der Annahme der Motionen 244-2023 und 254-2023 beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, diese Regelung zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Gegenstand der Vernehmlassung ist somit die Frage, wie der beitragsberechtigte Personenkreis und die Alterslimite künftig auszugestalten sind.

### **II. Stellungnahme**

Der HIV begrüsst die vorliegende Revision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge. Die vorgeschlagenen Änderungen tragen den tiefgreifenden Veränderungen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft Rechnung und stärken die Arbeitsmarktfähigkeit von Personen, denen der Zugang zu einer anerkannten Ausbildung heute verwehrt oder erheblich erschwert ist. Aus wirtschaftlicher Sicht handelt es sich um eine zielgerichtete, verhältnismässige und überfällige Vorlage, die einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und zur Stärkung der kantonalen Wirtschaftskraft leistet. Der HIV teilt die Einschätzung des Regierungsrats, wonach es ein zentrales volkswirtschaftliches Ziel ist, dass die in der Schweiz wohnhaften Personen im erwerbsfähigen Alter einer Erwerbstätigkeit nachgehen, und dass eine anerkannte Ausbildung hierfür die Voraussetzung bildet.

Die Anhebung der Alterslimite von 35 auf 50 Jahre erachtet der HIV als notwendigen und längst fälligen Schritt. Durch technologischen Fortschritt und Digitalisierung verändern sich Berufsbilder in einem nie dagewesenen Tempo: Bestehende Tätigkeiten verschwinden oder werden automatisiert, während laufend neue Berufe entstehen. Dem lebenslangen Lernen kommt entsprechend zentrale Bedeutung zu. Besonders betroffen sind Personen, die ursprünglich angelernt wurden und über keine Erstausbildung verfügen, häufig gerade in jenen Tätigkeitsfeldern, die dem Wandel am stärksten aus-

gesetzt sind. Die geltende Altersbeschränkung auf das vollendete 35. Altersjahr ist vor diesem Hintergrund nicht mehr zeitgemäss; sie schliesst eine wachsende Gruppe erwerbsfähiger Personen faktisch von der Möglichkeit aus, sich beruflich neu zu orientieren und einen anerkannten Abschluss zu erwerben. Wie ein Grundlagenbericht des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)<sup>1</sup> festhält, erhöht der Erwerb eines Berufsabschlusses die Arbeitsmarktfähigkeit der Betroffenen und schützt vor Arbeitslosigkeit, wobei auch Wirtschaft und Staat durch qualifizierte Fachkräfte und sinkende Sozialkosten profitieren. Hinzu kommt, dass Personen über 35 Jahre typischerweise bereits über erhebliche finanzielle und familiäre Verpflichtungen verfügen, womit die Hürde für eine erneute Ausbildung ungleich höher liegt als bei jüngeren Personen. Die neue Limite von 50 Jahren ist sachgerecht gewählt: Sie stellt sicher, dass nach Abschluss der Ausbildung noch eine Erwerbsphase von mindestens zehn Jahren verbleibt, womit sich die Investition sowohl für die betroffene Person als auch für die Volkswirtschaft auszahlt.

Der HIV unterstützt ebenso die Erweiterung der Beitragsberechtigung auf vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S). Beide Personengruppen halten sich faktisch langfristig in der Schweiz auf: Die Hälfte der vorläufig Aufgenommenen lebt bereits seit sieben Jahren hier, und Personen mit Schutzstatus S können aufgrund einer Situation allgemeiner Gefährdung über längere Zeit nicht in ihren Herkunftsstaat zurückkehren. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es weder sinnvoll noch nachhaltig, diese Personen vom Zugang zu einer anerkannten Ausbildung auszuschliessen. Eine fehlende Qualifikation erschwert die Integration in den Arbeitsmarkt erheblich, verlängert die Abhängigkeit von Sozialleistungen und führt dazu, dass vorhandenes Arbeitskräftepotenzial ungenutzt bleibt. Im Kanton Bern sind heute lediglich 48 Prozent der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen zwischen 18 und 64 Jahren erwerbstätig, was den erheblichen Handlungsbedarf verdeutlicht. Der interkantonale Vergleich bestätigt diese Stossrichtung: Bereits 13 Kantone (BS, FR, GE, GR, NE, SH, SZ, SO, SG, TG, VD, ZG und ZH) gewähren vorläufig Aufgenommenen und 10 Kantone (AG, BL, FR, GE, GR, SH, SZ, SG, TG und ZH) Personen mit Schutzstatus S Ausbildungsbeiträge. Der Kanton Bern findet damit Anschluss an eine etablierte und bewährte Praxis.

Die Vorlage wahrt den subsidiären Charakter der Ausbildungsbeiträge unverändert: Die Finanzierung bleibt in erster Linie Sache der Auszubildenden und der weiteren Verpflichteten; Beiträge kommen nur zur Anwendung, wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen. Die Vorlage schafft somit keine neuen Ansprüche dem Grundsatz nach, sondern erweitert lediglich den Kreis der berechtigten Personen sachgerecht. Den geschätzten Mehrkosten von rund CHF 2.3 Mio. pro Jahr steht ein erheblicher volkswirtschaftlicher Nutzen gegenüber: mehr gut ausgebildete Arbeitskräfte, die aktiv am Arbeitsmarkt teilnehmen, Steuern und Sozialabgaben leisten und seltener auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind.

Der HIV regt einzig an, die Wirkung der Massnahmen nach einer angemessenen Frist zu überprüfen, namentlich hinsichtlich der Erwerbsintegration und der Abschlussquoten der neu beitragsberechtigten Personen sowie der über 35-jährigen Auszubildenden. Eine solche Wirkungskontrolle erlaubt es, den arbeitsmarktlichen Nutzen zu belegen und die eingesetzten Mittel bei Bedarf gezielt nachzusteuern.

Insgesamt unterstützt der HIV die Vorlage vollumfänglich. Sie setzt die parlamentarischen Aufträge der Motionen 244-2023 und 254-2023 sachgerecht um, orientiert sich konsequent am volkswirtschaftlichen Ziel einer hohen Erwerbsbeteiligung und leistet einen konkreten Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels.

---

<sup>1</sup> <https://dievolkswirtschaft.ch/de/2014/12/montalbetti/>

### III. Zu den einzelnen Artikeln

Der HIV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen und äussert sich zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt:

#### Art. 12 Abs. 1 Bst. d (Beitragsberechtigte Personen): zustimmen mit Präzisierungsbedarf

Der HIV begrüsst die Aufnahme der vorläufig Aufgenommenen und der Personen mit Schutzstatus S in den Kreis der beitragsberechtigten Personen.

Bei Personen mit Schutzstatus S ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Aufenthalt rechtlich auf vorübergehenden Schutz ausgelegt ist. Der HIV regt daher an, auf Verordnungsstufe klarzustellen, wie mit bereits laufenden Ausbildungen umzugehen ist, wenn der vorübergehende Schutz aufgehoben wird. Dies schafft Planungssicherheit für Lernende wie Lehrbetriebe.

#### Art. 13 Abs. 4 (Stipendienrechtlicher Wohnsitz): zustimmen

Die Ergänzung um vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S ist eine folgerichtige Anpassung an die Änderung von Art. 12 Abs. 1 Bst. d und stellt sicher, dass die neu beitragsberechtigten Personen auch tatsächlich einen stipendienrechtlichen Wohnsitz begründen können. Der HIV stimmt der Bestimmung zu.

#### Art. 14 Abs. 3 und 4 (Beschränkung der Beitragsberechtigung): zustimmen

Die Klarstellung, dass die Beschränkungen sämtliche Kategorien von Ausbildungsbeiträgen erfassen, schafft Rechtssicherheit, ohne die materielle Rechtslage zu verändern. Der HIV unterstützt diese Präzisierung.

#### Art. 25 ff. Übergangs- und Schlussbestimmungen ergänzen mit Art. zur Wirkungskontrolle (neu):

Die Wirkung der Massnahmen nach Art. 12-14 sollen nach einer angemessenen Frist überprüft werden, namentlich hinsichtlich der Erwerbsintegration und der Abschlussquoten der neu beitragsberechtigten Personen sowie der über 35-jährigen Auszubildenden.

### IV. Fazit

Der HIV ist der Überzeugung, dass eine zukunftsfähige Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik mit den Veränderungen der Arbeitswelt Schritt halten und vorhandenes Arbeitskräftepotenzial konsequent erschliessen muss. Die geltende Alterslimite von 35 Jahren ist nicht mehr zeitgemäss, und der Ausschluss vorläufig Aufgenommener sowie von Personen mit Schutzstatus S verhindert die Integration einer Bevölkerungsgruppe, deren Erwerbsleben sich faktisch in der Schweiz abspielt. Der Handlungsbedarf ist damit ausgewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen setzen die parlamentarischen Aufträge sachgerecht um, wahren den subsidiären Charakter der Ausbildungsbeiträge und führen den Kanton Bern an eine in zahlreichen Kantonen bereits etablierte Praxis heran. Den Mehrkosten von rund CHF 2.3 Mio. pro Jahr steht ein erheblicher volkswirtschaftlicher Nutzen gegenüber.

Der HIV plädiert unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen dafür, die Revision in der vorgeschlagenen Form anzunehmen und die Wirkung der Massnahmen nach einer angemessenen Frist zu überprüfen.

Freundliche Grüsse

**Handels- und Industrieverein des Kantons Bern**



Daniel Arn  
Präsident



Henrik Schoop  
Direktor